kauften geschützten Vögel und deren Eier und Junge, sowie die auf der Jagd gebrauchten unerlaubten Waffen und verbotenen Fanggeräte sind zu konfiszieren.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 27. Die Kantone sind befugt, gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, nach welchen für die Erlegung von der Landwirtschaft, Fischerei und dem Wildstand besonders schädlichen Tieren (als grosse Raubtiere, Wildschweine, Fischotter, Adler, Habichte, Sperber, Elstern, Häher, Fischreiher) angemessene Prämien zu verabfolgen sind.

Die Bestimmungen über den Vogelschutz haben im neuen Gesetz keine grossen Veränderungen erhalten. Von einiger Wichtigkeit ist der Zusatz, wonach die Kantone berechtigt sind, das Abschiessen von Staren, Drosseln und Amseln in Weinbergen und in eingefriedeten Obstgärten im Herbste zu erlauben.

Von der Liste der geschützten Vogelarten sind gestrichen: die Suatkrähe und der Mäusebussard; dagegen wurden dem Schutze des Bundesgesetzes unterstellt: die Zeisige und Girlitze,

sowie die Alpendohlen und die Alpenkrühen.

Bei den Sperlingsvögeln sind die «Krammetsvögel (Reckholdervögel)» genauer unterschieden worden als Reckholder-, Rot- und Misteldrosseln. Auch hier ist wieder der Volksname «Reckholder»-Drossel, statt des schriftdeutschen Wortes Wachholderdrossel stehen geblieben.



Kleinere Mitteilungen.

Die Spechtmeisen sind gute Wespenvertilger. Letzten Herbst grub ich eine Wespenbrut aus dem Boden. In kurzer Zeit waren alle Wespen von den Kleibern weggeholt, sogar Wabenstücke trugen sie fort. Das Gleiche habe ich mehrmals beobachtet, in 2—3 Tagen war eine Wespenkolonie vernichtet.

Albinos. Herr Fürsprecher Teuscher in Bern teilt mir mit, dass er bei den abziehenden Schwalben diesen Herbst eine ganz weisse gesehen habe.

A. Sutter.